universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die direkten Staatssteuern im Königreich Sachsen

Hoffmann, Alexander

Leipzig, 1906

Einleitung

urn:nbn:at:at-ubi:2-12631

Einleitung.

Kurze Betrachtung über die Entwicklung der Staatssteuern in Kursachsen und im Königreich Sachsen bis zum Erlafs der konstitutionellen Verfassung vom 4. September 1831.

Wie das alte Kursachsen, so war auch das Königreich Sachsen bis zum Erlasse der konstitutionellen Verfassung von 1831 staatsrechtlich durchaus kein einheitliches Gebiet. Und dies galt namentlich hinsichtlich des Steuerwesens, der Staatskassen und der Finanzverwaltung.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts unterschied man in Sachsen zwischen der kurfürstlichen Rentkammer und der ständischen Steuerkasse.[1]) Über diese letztere hatten nämlich, wie schon der Name sagt, insbesondere die Stände, über jene der Landesherr die Verfügungsgewalt. Danach wurden auch die Steuern und anderen Abgaben öffentlichen Charakters in „fiskalische" und „ständische" unterschieden.[2]) Im einzelnen aber umfaßte Kursachsen viele Territorien, die der kursächsischen Landeshoheit entweder ganz unmittelbar oder nur mittelbar unterworfen waren.

Zu den unmittelbaren Ländern gehörten namentlich die Kur- und alten Erblande, die in folgende 7 Kreise (seit dem 17. Jahrhundert) zerfielen:

1. Den Churkreis, 2. Thüringischen, 3. Meißner, 4. Leipziger, 5. Erzgebirgischen, 6. Vogtländischen und 7. Neustädter Kreis. Außer den alten Erblanden, dem größten Gebiete, unterstanden der unmittelbaren Landeshoheit — wenn man von

---

[1]) Vgl. Carl Heinrich von Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabey befindlichen Lande. Halle 1787. Bd. 2, S. 618.

[2]) Zu den „fiskalischen" Abgaben gehörten bis in die 1830er Jahre, wie später noch näher zu zeigen ist, die Fleischsteuer, Generalakzise, Grenzakzise (Zölle), Kavallerie-Verpflegungsgelder, zu den „ständischen" Abgaben: die Schock-, Quatember-, Personen-, Akzis-Übertragungssteuern, die Donativgelder usw., aber auch die Trank-, Mahl-, Stempelsteuer.

einigen unbedeutenden Herrschaften u. dgl. absieht — auch noch die Stifter Merseburg und Naumburg mit Zeitz. „Die genannten sieben Kreise“ — so lesen wir in Römers Staatsrecht[1]) — „nebst den darinnen befindlichen Landen und Herrschaften, und die drey Stifter Meißen, Merseburg und Naumburg, nebst den beyden Kollegiatstiftern Wurzen und Zeitz sind . . . diejenigen chursächsischen Besitzungen, welche ein eigenes geschlossenes Territorium ausmachen, und einander dergestalt einverleibt und miteinander verknüpft sind, daß die unmittelbaren Provinzen, Herrschaften und Ämter dieser sieben Kreise eine einzige allgemeine Verfassung haben.“

Zu den mittelbaren Gebieten, d. h. denjenigen, die keinen Teil des „vereinigten Landkörpers“ bildeten, gehörten dagegen namentlich die beiden Markgraftümer der Ober- und Niederlausitz, das Fürstentum Querfurth, die gefürstete Grafschaft Henneberg, die Gauerbschaft Treffurt und die Grafschaft Mansfeld. —

Wie alle diese Territorien staatsrechtlich besondere Stellungen einnahmen, so galt dies auch hinsichtlich ihrer Steuerverfassung. In den alten Erblanden, dann in den Markgraftümern Ober- und Niederlausitz, aber auch in dem Fürstentum Querfurth, in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, der Grafschaft Mansfeld, den Stiftern Naumburg und Merseburg mit Zeitz und den kursächsischen mittelbaren Graf- und Herrschaften bestanden verschiedene, mitunter erheblich voneinander abweichende Steuerverfassungen.[2]) Und selbst nachdem Sachsen im Wiener Frieden vom 18. Mai 1815 die inkorporierten Länder oder Erblande (einschließlich der Stifter Merseburg und Naumburg mit Zeitz) zum großen Teile und die nicht inkorporierten Gebiete alle, mit Ausnahme eines Teils der Oberlausitz, an Preußen abgetreten hatte, und Sachsen hiernach auf weniger als die Hälfte seines bisherigen Gebietes und etwa $^3/_5$ seiner Bevölkerung verkleinert worden war, bestand auch für die Besteuerung noch keine Einheit bis in die konstitutionelle Zeit hinein. Es blieb bis dahin die Unterscheidung der „alten Erblanden“ und der Oberlausitz mit getrennter und zum Teil sehr verschiedener Abgabenverfassung. Daneben aber standen auch einzelne standesherrliche Gebiete, vornehmlich die Schönburgschen Rezeßherrschaften, außerhalb der allgemeinen Steuerverfassungen, indem sie bestimmte, auf Vereinbarung beruhende Steuerbeträge entrichteten.

Unsere Aufgabe, die Steuerentwicklung Kursachsens seit

---

[1]) Bd. 1 S. 126.

[2]) Vgl. die Darstellung von Engel in der Zeitschr. des Statist. Bür. des Königl. Sächs. Ministeriums, Jahrg. 1858, S. 3 ff.; Römer a. a. O., Bd. 3 S. 561 ff. u. F. G. Schimmelpfennig, Die Preußischen direkten Steuern, 2. Aufl. 1842, 1. Teil, S. 385 ff., 415 ff. (in den auf die spätere preußische Provinz Sachsen bezüglichen Teilen).

ältester Zeit bis in die 1830er Jahre zu verfolgen, hat sich natürlich im wesentlichen auf die „alten Erblande“ als das Hauptgebiet der ehemaligen Bewohner unseres heutigen Königreichs Sachsen zu beschränken.

Über die älteste Besteuerung in Kursachsen sind wir noch wenig unterrichtet. Doch scheint sich, soweit man dies übersehen kann, auch dort bewährt zu haben, was oft gesagt ist: „Daß für Provinzial- und Kolonialgebiete besonders die Grundsteuern sich eignen, dagegen für frei sich entwickelnde Gemeinwesen die persönliche Steuer vom Vermögen“ (Neumann). Diese Erscheinung erklärt sich ja daraus, daß nach altem Brauche der Grund und Boden eines unterworfenen Gebietes als verfallen galt. Wem nun dieser Grund und Boden zur Bewirtschaftung überlassen wurde, der hatte Abgaben, Zinse oder Dienste von diesem Boden als solchem, d. h. eben Grundsteuern (im wissenschaftlichen Sinne) zu entrichten, da z. B. auf persönliche Verhältnisse wie Vermögen oder Schulden des Besitzers keine Rücksicht genommen wurde.[1])

Wie aber Brandenburg und das östliche Preußen, so ist auch das Gebiet des jetzigen Königreichs Sachsen, wie bekannt, im wesentlichen als ein aus deutscher Kolonisation hervorgegangenes Gebiet anzusehen, das etwa in der Zeit vom 10. bis 13. Jahrhundert slavischen Völkerstämmen (Sorben und Wenden) abgenommen wurde. Und wenn auch in der hier das Stammland bildenden Mark Meißen die Unterworfenen im allgemeinen auf ihrem Grund und Boden gelassen wurden — während man in den oben genannten anderen Gebieten in großem Umfange deutsche Bauern für die Bewirtschaftung des Bodens herbeizog —, so wurden doch auch in diesen Gebieten dem Boden als solchem in jener Weise Abgaben oder Grundsteuern auferlegt. „Nach wie vor bebauten die slavischen Bauern“ — sagt Böttiger[2]) — „ihren heimatlichen Boden, und hauptsächlich nur durch den Tribut, den sie teils in Geld, teils in Getreide, Flachs, Honig, Meth, Bier, Schweinen, Gänsen und Hühnern zu entrichten hatten, sowie durch die dem Markgrafen und seinen Vasallen zu leistenden Frondienste wurde ihnen das fremde Joch fühlbar.“

Bestimmter sind die ersten Anfänge der späteren Staatssteuern in Kursachsen freilich erst seit der Mitte des 13. Jahr-

---

[1]) Vergl. Fr. J. Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen. Tübingen 1896 S. 1 ff.

[2]) Böttigers Geschichte von Sachsen, bearbeitet von Th. Flathe (Gotha) 1867 S. 70. Vgl. ferner S. 274 ff., wo es u. a. heißt: „Geschoß und Urbede wurden als Grundzins von den Häusern bezahlt, daher auch die Bürger die Erwerbung von Häusern durch Geistliche sehr ungern sahen, weil diese den Schoß nicht zahlten. Als Grundsteuern kommt die annua pensio, census mansorum, dann eine Menge Naturalzinsen vor.“

hunderts nachweisbar.[1]) Und zu dieser Zeit wurden sie zwar auch vorzugsweise vom Grund und Boden als solchem entrichtet. Es scheint sich hierbei aber — ähnlich wie das auch für andere deutsche Territorien zu konstatieren ist — damals schon zum großen Teile auch um solche Steuern gehandelt zu haben, die als Vermögenssteuern auf die damaligen Hauptobjekte des Vermögens, also auf den Boden selber gelegt wurden. Damit stimmt denn auch, daß man auch in Sachsen, ähnlich wie in westlicheren Gebieten, jene Steuern Beden oder Beten[2]) (petitiones, precariae), d. h. wie dort namentlich mit Bezug darauf benannte, daß sie auf Grund besonderer Bedürfnisse des Landesherrn von den Untertanen „erbeten", also nicht kraft hergebrachter allgemeiner Rechtstitel gefordert wurden. Charakteristisch aber, dieser Sachlage entsprechend, ist denn auch, daß in Sachsen diese Beden anfangs nur zwischen dem Landesherrn und einzelnen Gliedern der Landschaft (Landständen) vereinbart wurden[3]), wobei denn, wie schon angedeutet ist, diese Abgaben — soweit sich aus den vorhandenen Nachrichten erkennen läßt — bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts (bis 1438) ausschließlich oder doch ganz vorzugsweise vom Grundbesitz (unbeweglichen Vermögen), und zwar regelmäßig in Quoten des Jahresgrundzinses, entrichtet wurden.[4]) So erfahren wir z. B. aus einer Urkunde vom Jahre 1273, daß von den adligen Lehensleuten in Thüringen dem Landgrafen zum Rückkauf von Weißensee eine Abgabe — hactenus inaudita — von 1 Lot Silbers auf jeden Pflug bewilligt wurde.[5]) Desgleichen wurde im Jahre 1289 dem Markgrafen Friedrich von Landsberg von dem Bischof und dem Kapitel zu Meißen ex liberalitate et gratia non ex jure aliquo eine Beihülfe bewilligt, wozu die Stiftsunter-

[1]) Die erste Spur von Beden als „außerordentliche Beihilfen" an den Landesherrn in Kursachsen findet man gegen Mitte des 12. Jahrh. in einer Urkunde des Markgrafen Otto. Die Form, unter der diese Steuern bewilligt und erhoben wurden, läßt sich jedoch nicht feststellen (vgl. Joh. Falke, Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstentum Sachsen bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts, in der Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 30 S. 396; F. G. Schimmelpfennig a. a. O. S. 387).

[2]) Der Begriff und Charakter sowie der Ursprung der Bede ist noch heute streitig. — Gegen die irrige Auffassung, daß die Bede keine Steuer gewesen sei, vgl. namentlich G. von Below, Artikel „Bede" in der 2. Aufl. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften; derselbe, in neuester Zeit: „Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer" in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung", Bd. 25; auch Fr. J. Neumann a. a. O. S. 232 ff. Über die Geschichte und das Wesen der Beden kommen sonst noch in Betracht: die Ausführungen bei Ad. Wagner, Finanzwissenschaft III, 1 S. 67—71, wo die Hauptdefinitionen zusammengestellt sind; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1902 S. 542 ff., sowie die dort aufgeführte Literatur.

[3]) Ähnliche Bedeverträge mit Teilen der Landstände im Herzogtum Magdeburg. Vgl. Harald Bielfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens. Leipzig 1888 S. 5.

[4]) Vgl. Falke a. a. O., Bd. 31 (1875) S. 180; Wagner a. a. O., S. 82.

[5]) Falke a. a. O., Bd. 30 S. 396.

tanen von jeder in der Markgrafschaft gelegenen Hufe mit vollem Zensus $1^1/_2$ Lot Silbers und von der mit halbem Zensus die Hälfte dieses Betrages entrichten sollten. Der Markgraf verpflichtete sich dagegen „— — quod nos nunquam de cetero in bonis ipsorum petitionem aliquam faciemus recognoscentes, in eis nihil juris penitus nos habere.“[1])

Allmählich aber verwandelte sich diese anfangs unregelmäßige, auf besonderes Nachsuchen der Landesherren und mit Bewilligung der Untertanen erhobene Bede in eine ordentliche, von Bewilligung unabhängige feste Jahresabgabe, die Städten gegenüber „Jahrrente“[2]), ländlichem Grundbesitz (Adel, Klöster) gegenüber aber „Landbede“ oder „ordentliche Bede“ (precaria ordinaria) genannt wurde. Diese Umwandlung scheint sich namentlich bis Anfang des 15. Jahrhunderts vollzogen zu haben.

Wie leicht erklärlich, traten dann aber zu diesen jetzt ordentlichen Abgaben, den Stadt- und Landbeden, sehr bald außerordentliche, und Anfänge hiervon zeigen sich schon seit etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts. Charakteristisch für diese war denn besonders, daß sie von der besonderen Bewilligung der gesamten Landschaft der einzelnen Landesteile abhängig blieben. Gerade hierin unterschieden sie sich eben von jenen „ordentlichen Beden“. So läßt sich eine außerordentliche Bede in diesem Sinne z. B. schon in einer Urkunde vom 6. Juni 1356 nachweisen, nach welcher die Markgrafen Friedrich und Balthasar der Stadt Leipzig versprachen, daß sie „sulcher bete alz sie uns iczunt zcu sture unser schulde irlaubet und gegeben haben, nymmermehr ewiglichen genemen noch gevordern sullen noch sie hinnenvort mit sulcher bete in keiner wiis besweeren

---

1) S. Falke a. a. O. S. 396.

2) So heißt es in einer Urkunde des Markgrafen Wilhelm vom Jahre 1414, die sich bei D. Daniel Gottfried Schrebern, Ausführliche Nachricht von den Churfürstlich-Sächsichen Land- und Ausschußtägen von 1185 bis 1728, 2. Aufl., Halle 1769, S. 44, findet: „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden bekennen, daß vor Uns kommen seyn die bescheiden Richter und Räth der Stadt Krymptzschau (damals ein Fürstl. Amt), unsere liebe getreuen, und haben Uns vorbracht, wie daß man bisher alle Jahr eine Bethe von In gefordert und genommen habe, und wie man In die satzte, als müsten Sie die reichen und gebin, daß In zumahl schwer wäre, Und haben Uns gebethen, daß wir sie mit einer Jahrrente begnadin, und In die also machen und setztzin wolden, die sie getragin und irreichin möchtin, daß sie wüstin, was sie alle Jahr reichen und geben solten, und solch In Jährlich Bete darmit übirtragin würdin, Habin wir angesehen Ire Bete, und haben In ein Jar-Rende gesatzt, und setztzen In die in crafft dieses Briefes, also, daß Sie, und alle Ire Nachkommen fürbatz mehr ewiglichen Uns, unsern Erbin und Nachkommen dreyssig Schock neuer Groschen Freyberger Münze, alle Jahr, halb auf Sent-Walpurgen Tag und halb auf Sent Michaels Tag zu rechtir Jarrente reichen und gebin sullin. Datum, Aldinburg (Altenburg), die Dominica Cantate, Anno Domini 1414.“ —

Näheres über Jahrrenten, vgl. die Abhandlung von Joh. Falke: „Bete, Zise und Ungeld im Kurfürstenthum Sachsen bis zur Theilung 1485“ in den Mitteilungen des K. sächs. Altertumsvereins, Heft 19 (1869) S. 32 ff.

wollen."[1]) Ähnliche Reverse erhielten um diese Zeit die Städte Dresden, Zwickau u. a. m.[2])

Einen bedeutsamen Wendepunkt in der Geschichte der kursächsischen Besteuerung bezeichnet sodann aber das Jahr 1438. Erstens erfolgen nämlich von da an die Steuerbewilligungen durch die vereinigten Stände aller Landesteile, also auf allgemeinen Landesversammlungen. Und zweitens ist beachtenswert, daß dieses Jahr die Zeitepoche einleitet, in welcher, wie schon angedeutet, die vorzugsweise oder allein vom Grund und Boden entrichteten Steuern in den Hintergrund treten und der Charakter einer allgemeinen Vermögenssteuer, ergänzt durch Personalabgaben und indirekte Besteuerung, schon deutlich zum Ausdruck kommt. Auf jener ersten allgemeinen Landesversammlung zu Leipzig von 1438 selbst hatte man die Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer jener Art freilich nur vorgeschlagen, schließlich diese Steuerart aber verworfen, weil sie zu wenig einträglich und für die Steuerpflichtigen zu lästig sei. Man bewilligte damals daher als außerordentliche Steuer auf 2 Jahre eine von den Verkäufern zu entrichtende indirekte Abgabe vom 30. bzw. 20. Pfennig von jedem Kaufgeschäft, eine sogenannte Zise, und zwar — was historisch besonders beachtenswert ist — schon damals mit der Begründung, daß auch Ausländer diese Steuer mittrügen und daß dieselbe, in kleinen Beträgen erhoben, leicht aufzubringen wäre.[3]) Aus dieser allgemeinen Zise, die seitdem nicht wieder erhoben wurde, entwickelte sich später eine eigentliche indirekte Verbrauchsbesteuerung, vorzugsweise auf Getränke[4]) („Transksteuer" auf Bier, Wein, Met). Und insbesondere seit 1502 wurde diese Transksteuer immer regelmäßiger, schließlich aber permanent erhoben, so daß sie sich zu einer ordentlichen Steuer gestaltete.[5])

---

[1]) Falke, Zeitschr. für die Staatswissenschaft, Bd. 30 S. 398.

[2]) Derselbe a. a. O. S. 398; ferner Mitteilungen a. a. O. S. 41.

[3]) Verzist sollten werden alle Getränke (in Fässern oder verzapft), Getreide (außer Brot und Kleie), Feld- und Gartenfrüchte, alles auf den Markt gebrachte Vieh, alle Erzeugnisse und Arbeitsstoffe der Handwerke, alle Geldumschläge, Wechsel u. dergl. Frei blieben nur einige Lebensmittel, Holz, Kohle und die Erzeugnisse der Geistlichkeit und des Adels. Der niedere Steuersatz war von Inländern, der höhere von fremden Kaufleuten zu entrichten (s. Falke a. a. O., Bd. 30 S. 401).

[4]) So wurde im Jahre 1470 eine Transksteuer auf Bier, Wein und Meth auf 6 Jahre bewilligt. Vorübergehend wurde die Verbrauchsbesteuerung auf Fleisch und Mehl („Ungeld") ausgedehnt (1481). Vgl. Falke a. a. O., S. 405, 407, 410 ff.

[5]) Der ausdrückliche Zweck der Transksteuer sollte nur in der Verzinsung und Abtragung der landesherrlichen Schulden bestehen. Bisweilen traten zu dieser Steuer auch außerordentliche Transksteuern hinzu. —

Im Jahre 1481 beschloß man auch in Magdeburg und Brandenburg die Erhebung einer Trankzise. Vgl. Harald Bielfeld a. a. O. S. 7 ff.; Schmoller, „Epochen der preußischen Finanzpolitik" im Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 1877, S. 37 ff.

Eine wirkliche allgemeine Vermögenssteuer in Verbindung mit verschiedenartigen Personalsteuern tritt uns hiernach erst seit dem Jahre 1481 in Sachsen entgegen. Eine solche Steuer war nämlich die auf dem Landtag zu Dresden in jenem Jahre zur Unterstützung von Kaiser und Reich gegen die Türken beschlossene „Türkensteuer“.[1]) Danach sollte jeder von allem seinen und seiner Untertanen beweglichen und unbeweglichen Vermögen von 1000 fl. Wert 1 fl[2]), von 100 fl. 2 Gr. zahlen. Die Besitzlosen aber, die über zehn Jahr alt seien, sowie die Knechte und Mägde, wenn sie jährlich unter 1 fl. 40 Gr. (100 Gr.) Lohn erhielten, sollten eine Kopfsteuer von 2 Gr. entrichten. Für höheren Lohn jedoch sollten letztere nach Verhältnis geben. Die Ermittlung des Vermögenswerts beruhte übrigens schon damals auf Selbstschätzung der Steuerpflichtigen[3]), und die Steuerstrafen waren ganz bedeutende. Wegen falschen Vermögensangaben sollte jemand in den „Bann“ getan und hiervon nicht eher befreit werden, als bis er 100 fl. zur Buße gegeben habe.[4])

Im Jahre 1502 bewilligten die Stände eine „große Vermögenssteuer“ und zwar „dergestalt, daß ein jegliches Manns- oder Weibsbild, mündig oder unmündig, sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen nach seinem Gewissen schätzen muste, und von 25 fl. $^1/_2$ fl. geben, welcher aber nicht 25 fl. am Werte in Vermögen hatte, 5 fl. Zins geben muste. Hatte einer ein Weib, die auch kein Geld und Guth hatte, so war dieser frey von den Abgaben. Von Kindern, die das 15. Jahr ihres Alters

---

1) Im Jahre 1481 wurde in Magdeburg dieselbe Türkensteuer wie in Kursachsen beschlossen (vgl. Harald Bielfeld a. a. O., S. 11 ff.). Dies ist offenbar nicht Zufall, sondern dürfte sich wohl aus einem indirekten Einfluß des Reichs auf diese Territorien erklären. Denn seit 1427 war auf verschiedenen Reichstagen infolge der Bedürfnisse der Türkenkriege der Plan einer allgemeinen direkten Besteuerung aller Untertanen des Reichs durch das Reich eingehend erörtert worden. Diese Beratungen blieben indessen ohne durchschlagenden Erfolg. So ist es leicht erklärlich, daß wenigstens für ihre Länder die Landesherren das versuchten, was im Reiche nicht zur Ausführung gelangte, eine allgemeine direkte Besteuerung. Vgl. Ad. Wagner a. a. O., S. 48, 49; ebenda Literaturangabe; Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage zu Worms, Breslauer Dissertation 1877.

2) Der „gemeine Pfennig“ von 1495 besteuerte ebenso Vermögen von 1000 fl. Wert mit 1 fl. — (Vgl. Ad. Wagner a. a. O., S. 49.) Da man über diese Besteuerungsart schon lange vorher beraten hatte, so darf man wohl einen mittelbaren Einfluß des Reiches hier annehmen.

3) Die Selbstschätzung der Beitragspflichtigen dauerte bis 1678. Es war nur vorgeschrieben: „Die Ritterschaft soll bei den Pflichten bleiben, damit sie Uns (dem Landesherrn) verwandt, aber die von Städten vermittelst eines verschworenen Eides, desgleichen der Bauersmann, ihre Güter schätzen und diese Steuer erlegen. Aber die Geistlichen (in späteren Ausschreiben auch die Doctores und Andere), weß Standes sie sind, sollen bei dem Eide, den ein Jeder seiner Obrigkeit geschworen, ihren obbemeldeten Antheil erlegen“ (F. G. Schimmelpfennig a. a. O., 1. Aufl. 1834, S. 296).

4) Das Ausschreiben zu dieser Steuer ist abgedruckt im Cod. August. T. II, S. 1867. — S. im übrigen Falke a. a. O., Bd. 30 S. 408.

erreichet hatten, muste 4 Gr. Zins gegeben werden, ingleichen muste das Gesinde den 10. Theil ihres Lohns, und die Handwerksknechte, so gedienet und nicht 25 fl. Werth hatten, 4 Gr., müßige Leute aber, die nicht 25 fl. Werth hatten, auch kein Handwerk trieben, noch ums Lohn dienten, $^1/_2$ fl. geben: Die Städte aber bewilligten anstatt dieser Steuer ein genannt Geld."[1])

Ähnliche allgemeine Vermögenssteuern, kombiniert mit klassen- oder einkommensteuerartigen Abgaben von den Besitzlosen, wurden dann auch in der Folgezeit, zunächst allerdings vorzugsweise als außerordentliche Deckungsmittel für die Türkenkriege und sonstige Kriegsausgaben, bewilligt und erhoben.[2])

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts[3]) erlitt die Veranlagungsform der Vermögenssteuer aber eine Änderung. Es kam die Schätzung des Vermögens nach sogen. Schocken[4]) (als Steuereinheiten) auf, d. h.: Auf jedes Schock Groschen Vermögenswert legte man je nach den Bedürfnissen des Landes eine gewisse Anzahl Pfennige als Steuer. Und zwar wurde seit 1640 die Steuer (vom Schock) auf 16 Pf. fixiert. Nunmehr wurde sie auch unter der Bezeichnung „Landsteuer" eine bleibende Abgabe und zwar die Hauptsteuer für die Deckung der Regierungsausgaben. Was über jenen Betrag von 16 Pf. erhoben wurde, hieß „Pfennigsteuer". Doch wurden auch wohl beide Steuern schlechtweg als „Schocksteuer" bezeichnet. Indessen, infolge der Einführung der Generalakzise im Jahre 1703 resp. 1705, wurde den Städten die damals allgemein $36^1/_2$ Pf.

---

1) Schrebern a. a. O., S. 44 u. 45.

2) Mitunter waren von der Vermögenssteuer gewisse Objekte wie Silbergeschirr, Geschmeide und armer Leute Zugvieh befreit (so 1541). Häufig wurde nur das nutzbringende Vermögen besteuert (so 1541 und später).

3) Zuerst wurde im Jahre 1546 zu Befestigungszwecken eine außerordentliche Vermögenssteuer nach sogen. Schocken Vermögenswert bewilligt (s. Falke a. a. O., Bd. 30., S. 445).

4) „Das Schock ist eine Rechnungsmünze und betrug 60 alte silberne Groschen oder Wilhelminer, welche in Meißen um 1408 bis 1482 zu 160 Stück auf die Mark geprägt wurden. Ein Schock Wilhelminer beträgt demnach 5 Thaler Konventionsgeld (= ca. 15,42 Mk.). Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde das Schock auf 60 Löwengroschen zu 480 auf die Mark, oder 20 Wilhelminer gesetzt, und hieß das neue Schock. In Beziehung auf die Steueranlage ist das Schock die steuerbare Einheit, und die Summe der auf einem Grundstücke haftenden Schocke ist also nicht der gesamte, sondern nur der steuerbare Wert oder das Steuerkapital der steuerpflichtigen Gegenstände, nach welchem der Steuerfuß oder die zu steuernde Pfennigzahl bestimmt wird." (Schimmelpfennig a. a. O., 2. Aufl. S. 390). Vgl. auch Hunger, Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen. Leipzig 1790, S. 216. — Schocke ist als Steuereinheit der Hufe ähnlich, die besonders im östlichen Deutschland, aber auch in einigen kursächsischen Gebieten wie im Fürstentum Querfurth etc. (s. v. Römer a. a. O., S. 619 ff.) als Besteuerungsgrundlage diente.

betragende Schocksteuer erlassen.[1]) Und erst als später das platte Land mehr als diesen Betrag vom Schock zu zahlen hatte, mußten auch die Städte diesen Mehrbetrag als Schocksteuern entrichten, woraus denn die Unterscheidung zwischen „Landfuß“ und „Stadtfuß“ entstand.[2])

Die anfangs von den Steuerpflichtigen selbst bei jeder Landesbewilligung vorgenommenen Vermögensschätzungen trug man in Steuerregister ein, die auch Steuerschocke hießen.[3]) Später wurden alle Jahre solche Register angelegt, jedenfalls deshalb, um das Vermögen schärfer zur Steuer heranzuziehen und so der Forderung, einen jeden nach seinen Kräften zu belasten, möglichst gerecht zu werden.

Indessen als so das Vermögen die eigentliche Grundlage regelmäßiger Besteuerung geworden war, machte sich neben dem Bestreben, die Last tunlichst gerecht zu verteilen, auch die Forderung geltend, den Eingang des veranschlagten Steuerbetrags im Interesse der Staatsfinanzen zu sichern. Dazu war aber eine Konstanz des Anschlags nötig. Und so ist es leicht erklärlich, daß man gerade während des 30jährigen Krieges zur Aufstellung von stabilen Steuerkatastern schritt.

Die hiernach im Jahre 1628 angelegten Schockkataster bildeten über 2 Jahrhunderte hindurch (bis 1844) die eigentliche Grundlage der direkten Staatsbesteuerung. „Beschockt“ wurden die Grundstücke (einschließlich Gebäude), das Mobiliar oder die fahrende Habe, werbende Barschaft, ferner die bei der Grundbesitzung befindlichen Gerechtigkeiten und Privilegien, endlich das zur Besitzung gehörige Vieh, wie Schafe, Schweine, Kühe u. dgl.[4]) Es wurde also alles werbende oder nutzbringende bewegliche und unbewegliche Vermögen besteuert. Indessen waren die Versuche, auch das bewegliche Vermögen heranzuziehen, von so ungünstigem Erfolge, daß man gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts (seit 1660) dasselbe wieder freigab und sonach die Schocksteuer abermals im Grunde nur noch eine Immobilien-

---

1) Den damaligen Betrag der städtischen Schocksteuer übernahmen die Akzise-Kassen, die ihn als „Übertragssteuer“ an die ständischen Kassen entrichteten. S. Schimmelpfennig a. a. O., S. 399 und 404, wo alles weitere über die Schocksteuer sich findet.

2) So betrug im Jahre 1833 die Schocksteuer 56 Pfennige (vom Schock) auf dem Lande und 16½ Pf. in den Städten. (In jenen 56 Pfennigen ist das dem platten Lande auferlegte Mahlgroschen-Surrogat von 3 Pf. für das Schock mit enthalten.) Vgl. Landt.-Akten 1833, 1. Abt. 2. Bd. S. 684 (Königl. Dekret an die Stände).

3) Es war vorgeschrieben: „ein jeder soll seine Güter dem Lehns- und Zinsherrn, welcher die Erbgerichte darauf hat, versteuern, der dann auch hierüber ein Register von der Schatzung eines jeden zu halten und dem verordneten Einnehmer der Steuer zu übergeben schuldig sein“ (Schimmel-verordneten Einnehmer neben der Steuer zu übergeben schuldig sein“ (Schimmelpfennig a. a. O., 1. Aufl. S. 296).

4) S. Schimmelpfennig a. a. O., 2. Aufl. S. 390.

steuer war[1]), in gewissem Sinn sich also aus der Vermögenssteuer eine Grund- und Gebäudesteuer entwickelte.

Aber auch diese Schockkataster erwiesen sich bald als höchst mangelhaft. Denn einmal waren sie von vornherein sehr ungenau und unausreichend — eine Vermessung und Bewertung (Bonitierung) der einzelnen Grundstücke entsprechend unserem heutigen Stande der Technik kannte man nicht —, und dann hatten die verheerenden Wirkungen der Kriege natürlich auch zu vielen Abweichungen der Kataster von den wirklichen Verhältnissen geführt. Deshalb sah man sich sogar genötigt, nach und nach eine eigentümliche Klassifikation der Schocke in sogen. volle und gangbare, ermäßigte, dekremente, kaduke und fehlende eintreten zu lassen. „Die Differenz zwischen den vollen und gangbaren Schocken ist“ — so heißt es bei v. Römer — „dadurch entstanden, daß man 1. die Ansätze einiger Grundstücke, weil entweder diese vom Anfange an zu hoch gewürdert worden, oder aber durch Unglücksfälle sehr heruntergekommen waren, ermäßigen mußte, und hierdurch erhielt man eine beträchtliche Anzahl ermäßigter Schocke; ja man sah sich sogar 2. genötigt, manche Ansätze vor der Hand ganz zu erlassen und dadurch die dekrementen Schocke einzuführen. Hierzu kam 3. daß viele Grundstücke völlige Wüstungen wurden und ungebaut liegen blieben, und hieraus entsprungen die kaduken Schocke; so wie es endlich 4. durch die sonstige eigenmächtige Vereinzelung der Grundstücke und andere Irrungen dahin gediehen ist, daß man viele in dem Steuerkataster von 1628 angegebene Grundstücke gar nicht aufzufinden weiß, wodurch denn die fehlenden Schocke erwachsen sind.“[2]) — Mit Unterscheidungen dieser Art wurden die Kataster i. J. 1688 erneuert.

Indessen hatte die durch den 30jährigen Krieg herbeigeführte mißliche Finanzlage des Staates schon 1646 abermals zur Einführung einer neuen direkten Steuer genötigt, die, da sie nach $^1/_4$jährlichen Terminen erhoben wurde, Quatembersteuer hieß. Diese Steuer, die in mancher Beziehung

---

[1]) S. den Bericht der 3. Deputation der II. Kammer in Landt.-Akten 1863/64, Beil. zur 3. Abt., 1. Bd. S. 314 ff.; auch Schimmelpfennig a. a. O., S. 391. — Beschockte Gegenstände waren hiernach nur noch: „Wohn-, Hof- und Wirtschaftsgebäude der Hufengüter von allen Größen bis auf $^1/_8$ Hufe herab; Viehstand, soweit er zur Grundnutzung gehörte, und Schäfereien; Gärtnerhäuser mit etwas Feld oder Gärten; Häuser ohne weiteren Grundbesitz; Ackerfelder; Gärten; Wiesen; Hutungen; Leeden oder Sandfelder; Weinberge; Waldboden nach Scheffel Aussaat; Teiche nach Schock Karpfen; Mahl-, Öl-, Wasser- und Windmühlen in bezug auf ihre Grundfläche, Wohn- und Wirtschaftsgebäude; Häuser in den Städten, unter Absetzung der Schocke von den Braugerechtigkeiten; Gast- und Schanknahrungen, Badereien, Kavillereien usw.“ (Schimmelpfennig).

[2]) v. Römer a. a. O., 2. Bd. S. 568 ff. S. auch Schimmelpfennig a. a. O., S. 391 ff., wo jene Arten der Schocke sehr eingehend dargestellt sind. S. ferner die Darstellung in der Zeitschr. des Statist. Bur. 1858, S. 3 ff.

der durch die Reform der 1830er Jahre in Sachsen eingeführten „Gewerbe- und Personalsteuer“ ähnelte, sollte der Schocksteuer ergänzend an die Seite treten und jene nicht aus Grund und Boden hervorgehenden Einkünfte belasten,[1]) welche von der Schocksteuer, wie bemerkt, nur unvollkommen erreicht wurden. Indessen auch diese neue Abgabe ergab sehr geringe Erträge. Und so sah man sich bald (1660) veranlaßt, den einzelnen Gemeinden bestimmte Summen aufzuerlegen, die die Ortsobrigkeiten auf die steuerpflichtigen Personen innerhalb des Gemeindebezirkes zu verteilen hatten (Repartitionssteuer).

Auch wurde schon 1653 die Quatembersteuer auf Grundstücke und Gebäude ausgedehnt, ja schließlich wieder (insbesondere seit 1716 und 1789) fast ausschließlich auf diese beschränkt, indem die Unangesessenen nur zur Ergänzung des Lokalquantums[2]) herbeigezogen wurden. In der Regel wurden also die mit Schocken belegten Objekte auch von der Quatembersteuer getroffen, so daß die Ungleichheiten und Eigentümlichkeiten der Schocksteuer auch auf diese Steuerart übertragen wurden. Dabei ist aber zu beachten, daß die Quatembersteuer, die insbesondere auf dem Kataster vom Jahr 1688 beruhte, es keineswegs bei vier Quatembern[3]) bewenden ließ. Wie die Schocksteuer wurde auch sie in allmählich steigendem Steuersatze erhoben. Doch war die Quatemberzahl seit Einführung der Generalakzise im Jahre 1703 resp. 1705 in den Städten und auf dem platten Lande verschieden hoch, indem den Städten auch hier der damalige Betrag jener Steuer erlassen wurde; die späteren Erhöhungen mußten sie aber auch wie bei der Schocksteuer tragen.[4])

Tatsächlich bildeten nun so die Schock- und die Quatembersteuer bis 1844 eine allgemeine direkte Grundbesteuerung, die übrigens, wie anderen Orts, auch in Sachsen durch Steuerfreiheiten und Privilegien des hier stark verbreiteten adligen Grundbesitzes durchlöchert war.[5])

Freilich konnte sich die Ritterschaft der allgemeinen

---

[1]) Ein jeder vom 16. bis 70. Lebensjahre sollte per Monat einen Groschen zahlen; die Gewerbetreibenden wurden außerdem hinsichtlich ihres Gewerbes nach verschieden bestimmten Sätzen besteuert. (S. Schimmelpfennig a. a. O., S. 401.)

[2]) Die Beiträge der Unangesessenen (Hausgenossen) dienten zur Ergänzung der Ausfälle beim Orts-Kontingent oder zur Erleichterung der Angesessenen.

[3]) Quatember = Steuersimplum.

[4]) Auch hier übernahmen die Akzise-Kassen den damaligen Betrag der Quatembersteuer von den Städten und entrichteten ihn als „Übertragssteuer“ an die ständischen Kassen. — Im Jahre 1833 betrug die Quatemberzahl 47 auf dem Lande und 17½ in den Städten.

[5]) S. Friedr. Samuel Möhnert, Einiges über die alterbländischen Grundsteuern und über die Steuerfreiheit der Rittergüter im Königreiche Sachsen, sowie über die Aufhebung derselben, Dresden 1833. — S. auch Anmerkung 2 auf S. 13.

Steuerpflicht auf die Dauer nicht ganz entziehen. Aber sie war darauf bedacht, ihren Leistungen, die nach und nach ziemlich regelmäßige geworden waren, den Charakter freiwilliger Abgaben zu erhalten. Und hiernach hießen auch diese Leistungen Donativgelder. Erst 1811 wurde die Freiheit der Rittergüter von „neuen und höheren Steuern" ausdrücklich aufgehoben, für die älteren Steuern wurde sie hingegen beibehalten.

Als dritte allgemeine direkte Staatssteuer ist die sogen. Personensteuer zu nennen, die aus dem abermals erneuten Versuche hervorging, auch das mobile Vermögen zu angemessener Besteuerung heranzuziehen. Im Jahre 1705 führte man nämlich eine Kapitalsteuer auf ausgeliehene Kapitalien und 1742 versuchsweise eine wirkliche Einkommensteuer ein, ging dann aber nach ungünstigem Ergebnis letzterer im Jahre 1747 zu jener „Personensteuer" über. Diese, im Jahre 1763 neu reguliert und seitdem bis 1834 im wesentlichen unverändert forterhoben, sollte alle erwachsenen Personen nach Maßgabe ihres Standes, Titels, ihrer Bedienung und ihres Gewerbes treffen. Und zwar wurden in der Regel feste Steuersätze erhoben, die zwischen einem Groschen und 120 Talern (von Ministern, Generälen usw. zu zahlen) schwankten.

Schließlich bestanden nun neben den drei genannten allgemeinen direkten Staatssteuern, nämlich der Schocksteuer, der Quatembersteuer und der Personensteuer, in den alten Erblanden noch verschiedene, für einzelne bestimmte Zwecke erhobene Grundabgaben. So namentlich die Kavallerie-Verpflegungs- und Portionsgelder[1]), die Straßenbaudienst-Surrogatgelder[2]), der Servis[3]), die Akzise-Grundsteuer[4]) und die Mahlgroschen-Surrogatgelder.[5]) Doch soll auf diese hier nicht näher eingegangen werden.

Was endlich das Verhältnis der Grunndsteuern zu den Ge-

---

1) Diese wurden an Stelle früherer Naturalverpflegung der Kavallerie mit 6½ g. Gr. für eine tägliche Ration und Portion vom platten Lande und insbesondere von den kleineren Städten nach dem Schocksteuerfuß entrichtet. (S. Schimmelpfennig a. a. O., S. 404.)

2) Als Ersatz für die Straßenbaudienste nach sogen. Magazinhufen erhoben.

3) Servis (seit 1752) war eine jährliche Abgabe (8 Groschen) von jedem Hause in gewissen Städten als Ausgleich dafür, daß letztere nicht wie andere Gemeinden mit Infanterie bequartiert waren und die damit verbundenen Lasten selbst zu tragen hatten. (S. Schimmelpfennig S. 405.)

4) Zum Ersatz dafür, daß den Städten wegen Einführung der Generalakzise der damalige Betrag der Grundsteuern erlassen wurde, erhob man durch die Akzise-Kassen noch neben der Akzise von den im städtischen Weichbilde gelegenen Grundstücken eine fixierte Abgabe, die sogen. Akzise-Grundsteuer. (S. Schimmelpfennig S. 404.)

5) Die Mahlgroschensurrogatgelder wurden an Stelle der Mahlsteuer in den akzisbaren Städten auf dem platten Lande nach dem Schocksteuerfuß erhoben. (S. „Das indirekte Abgabenwesen im Königreiche Sachsen seit der Begründung des Deutschen Zollvereins", Leipzig 1884 (Denkschrift), S. 12; Schimmelpfennig a. a. O., S. 399).

werbe- und persönlichen Abgaben betrifft, so waren die Erträge der ersteren 8—9mal höher als die der letzteren. Nach dem Voranschlag auf das Jahr 1830[1]) z. B. entfielen:

auf Grundsteuern:	1 801 305 Tlr. = 0,8931 (c $^{9}/_{10}$)	vom gesamten direkt. Steuereinkommen.
auf direkte Gewerbs- und persönliche Abgaben:	215 623 Tlr. = 0,1069 (c $^{1}/_{10}$)	
Direkte Steuern zusammen:	2 016 928 Tlr.	

Und blicken wir nun zurück, so zeigt sich, daß das alte sächsische direkte Abgabenwesen ganz vorzugsweise auf Grundsteuern beruhte. Die Erklärung hierfür aber hat uns die Steuergeschichte Sachsens deutlich gegeben. Wir haben gesehen, daß man oft das Ziel ins Auge faßte, das bewegliche Vermögen zu einer angemessenen Besteuerung mit dem Grundbesitze heranzuziehen, daß aber alle wiederholten Versuche keinen rechten Erfolg ergaben, und daß man somit auf den Grund und Boden immer wieder zurückgriff, weil seine Erträge leicht erfaßbar und weniger schwankend, die Steuererhebung einfacher und bequemer ist, als bei jeder anderen Art von Besitz.[2])

Nur ist ja jenem anscheinend grellen Mißverhältnisse wie 9 zu 1 gegenüber allerdings zu beachten, daß die Grundsteuern als althergebrachte Abgaben auch in Sachsen im großen Umfange in der Art reallastartigen Charakter gewonnen hatten, daß sie bis zur Höhe althergebrachter Last vielfach kaum noch als Steuern empfunden wurden.

Soviel von den direkten Staatssteuern. —

Die indirekte Besteuerung blieb neben der direkten in ihrer Entwicklung nicht zurück, setzte freilich verhältnismäßig spät ein.

Wie bereits berührt, bestand neben der direkten allgemeinen Vermögenssteuer, in Verbindung mit verschiedenartigen Personalsteuern, des 16. Jahrhunderts seit 1502 die sogen. Tranksteuer als indirekte Steuer. Dieselbe blieb die einzige Verbrauchsabgabe bis 1605. In diesem Jahre wurde eine außerordentliche Weinsteuer bewilligt,[3]) und 1628 trat die bis heute noch bestehende Fleischsteuer hinzu.[4])

Später aber führten die Kriegsnöte des 17. Jahrhunderts und die Ausbildung stehender Heere insbesondere zu einer

[1]) Entnommen Landt.-Akten 1845/46, Beil. der 1. Kammer, S. 129 (Deputationsbericht der I. K. vom 20. April 1845).

[2]) Außer der Schwierigkeit, das bewegliche Vermögen ausreichend zu erfassen, stand der Entwicklung eines rationellen Steuersystems ganz besonders auch das Widerstreben der Ritterschaft entgegen, sich einer regelmäßigen Besteuerung zu unterwerfen. — Schon 1561 war es der Ritterschaft gelungen, die Güter, „so Ritterdienste auf sich hatten", der allgemeinen Landsteuer zu entziehen. (S. Bericht der 3. Deputation der II. K. in Landt.-Akten 1863/64, Beil. zur 3. Abt. Bd. 1 S. 314 ff.)

[3]) S. Falke a. a. O., Bd. 31 S. 182.

[4]) S. Denkschrift über das indirekte Abgabenwesen in Sachsen, S. 12.

wesentlichen Umgestaltung der sächsischen indirekten Steuern, nämlich zur Einführung der Akzise, deren volle Entfaltung freilich erst in den Anfang des 18. Jahrhunderts fällt.[1]) Im Jahre 1641 führte man nämlich die „Land- und Warenakzise" ein als dauernde Abgabe „von allen Waren im Lande, sie haben Namen wie sie wollen". Nur die Ritterschaft war für ihren Bedarf landakzisfrei. Diese Akzise traf naturgemäß die Städte am stärksten. Daher suchten sie wiederholt, aber vergebens, durch eine Erhöhung der allgemein zu tragenden Schocksteuer die Aufhebung der Akzise durchzusetzen. Diese letztere wurde zwar auch 1670 aufgehoben, bald aber wieder eingeführt. Seit Einführung der Generalakzise durch die Generalakzise-Ordnungen von 1705 und 1707 galt sie für Stadt und Land gleichmäßig und wurde in der Hauptsache erhoben: a) von allen ausländischen Waren (mit wenigen Ausnahmen) beim Eingang über die Zollstädte und an den Toren; b) bei den Produzenten von inländischer Wolle, inländischen Tuch- und Leinenwaren, Heu usw.

Ferner wurde nach dem Vorbilde des alten preußischen Staates auch in Kursachsen im Jahre 1703 resp. 1705 die sog. Generalakzise in den Städten[2]) eingeführt (endgültig geregelt 1707). Man wollte durch jene „große Akzise" namentlich Handel und Gewerbe, als die immer mehr in den Vordergrund tretenden Hauptquellen des städtischen Erwerbs, mittelst verschiedenartiger, die einzelnen städtischen Erwerbsmittel genau erfassender indirekter Abgaben stärker zur Steuer heranziehen. Den städtischen Grundbesitz suchte man dagegen dadurch zu entlasten, daß man, wie berührt, den Städten den damaligen Betrag der Schock- und Quatembersteuer erließ.

Diese städtische Akzise wurde erhoben: 1. von allen in den Verkehr tretenden Waren[3]) ohne Rücksicht auf ihren Ursprung und ihre frühere Steuerbelastung; 2. als „Nahrungsgeld" von allen Professionisten, das größtenteils solche Personen traf, deren Nahrungsstand am wenigsten gesichert war, wie z. B. Tagelöhner, Handarbeiter usw.; 3. als Grundabgaben: Akzisgrundsteuer.

Die Generalakzise wurde später auch auf das platte Land

---

1) S. über die indirekten Steuern, namentlich über das Akzisesystem: Landt.-Akten 1833, 1. Abt. Bd. 2 S. 684 ff. (Dekret an die Stände); Fr. S. Möhnert a. a. O.; Engel in der Zeitschr. des Statist. Bur. 1858; Landt.-Akten 1863/64, Beil. zur 3. Abt., Bd. 1 S. 314 ff.; Hunger a. a. O., S. 141 ff.; Robert Wuttke, Die Einführung der Landakzise und der Generalkonsumtionsakzise in Kursachsen, 1890; namentlich auch die öfters angeführte Denkschrift, S. 5 ff.; Philippovich, Artikel „Akzise" in der 2. Aufl. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften.

2) Leipzig nahm eine Sonderstellung ein.

3) Die städtische Generalakzise belastete insbesondere auch die Gewerbsmaterialien beim Eingang in die Städte — worin die ersten Anfänge einer Gewerbesteuer zu erkennen sind.

ausgedehnt und hier erhoben vom Wein, Bier, Branntwein, vom Backen, Schlachten und gewissen Handelsbetrieben.

Neben diesem äußerst mannigfaltigen und komplizierten[1]) Akzisesystem erhob man außerdem an Verbrauchsabgaben: die Fleisch-, Trank- und Mahlsteuer, dann die sogen. Imposten (von gewerblichen Produkten) und endlich Zölle. Die Folge hiervon war, daß viele unentbehrliche Gegenstände des allgemeinen Verbrauchs mit mehrfachen Abgaben belastet wurden, so daß natürlich die ärmeren Klassen sich hart bedrückt fühlten. Diese Härten wurden erst 1822—24 gemindert. Auf Grund eines Mandats vom 23. März 1822 trat nämlich an die Stelle der Land- und Warenakzise, der bisherigen besonderen einzelnen Grenzzölle, Lizente und Imposten eine allgemeine Grenzakzise von allen eingehenden und durchgehenden ausländischen Waren. Leipzig indessen erhob besondere Abgaben. Auf Grund der Generalakzisordnung vom 12. Juni 1824 wurde dann die städtische und ländliche Generalakzise, sowie der Mahlgroschen durch eine neue Generalakzise[2]) ersetzt. Diese zerfiel in die Akzise in den Städten und die Akzise auf dem platten Lande und umfaßte folgende verschiedenartige Abgabengattungen[3]):

a) eigentliche Verbrauchsabgaben, mit denen insbesondere das platte Land belastet wurde: die Backakzise, die Schlachtakzise, die Malzakzise, die Akzise vom Branntweinbrennen und die Eingangsakzise von Verbrauchsgegenständen;

b) Gewerbeabgaben, zur Belastung namentlich der Städte: die Nutzviehakzise, das Nahrungsgeld[4]), die Eingangsakzise von Gewerbsmaterialien, die Handelsakzise von Getreide und Vieh in den Städten, die Dorf-, Handels- und Gewerbeakzise[5]);

c) Grundabgaben in den Städten: die Akzisgrundsteuer.

Die Generalakzise war sowohl in den Städten wie auf dem Lande nicht nur von inländischen, sondern auch von ausländi-

---

1) In Sachsen erstreckte sich die Akzise viel weiter als z. B. in Preußen. Dort bezeichnete man im allgemeinen mit der Akzise ein System städtischer Steuern gegenüber den Abgaben des platten Landes. Vgl. u. a. auch Philippovich, Art. „Akzise“ in der 2. Aufl. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, 1. Bd. S. 22.

2) Für Leipzig wurde eine besondere Generalakzisordnung unter dem 24. Juli 1824 erlassen.

3) S. angeführte Denkschrift, S. 10.

4) Das Akzisnahrungsgeld wurde den im Generalakzistarif aufgeführten Handwerkern und Gewerbetreibenden mit Rücksicht darauf auferlegt, weil diese entweder gar nicht oder doch in geringerem Umfange als andere Gewerbe besteuerte Materialien gebrauchten.

5) Dies ist eine Handelsakzise vom Ein- und Verkauf, eine Gewerbsakzise von Handwerkern auf dem Lande und eine Handelsakzise der Fabrikanten von den Materialien. Vgl. die Motive zu dem Gewerbe- und Personalsteuergesetz von 1834 (Landt.-Akten 1833, 1. Abt. 2. Bd. S. 682 ff.).

schen Waren, und hinsichtlich der letzteren neben der Grenzakzise zu zahlen. Ebenso hatte man außer der Landakzise noch die städtische Akzise beim Einbringen von Waren in eine akzisbare Stadt zu entrichten.

Von den indirekten Abgaben verdient endlich noch das Gleite oder Amtsgleite erwähnt zu werden. Dieses war in den alten Erblanden eine Abgabe von dem Transporte geladener Güter aller Art auf den öffentlichen Straßen, wenn damit die bestehenden Gleitseinnahmen passiert wurden.[1])

Eine vollständige Umgestaltung des sächsischen indirekten Abgabenwesens wurde erst durch den Beitritt Sachsens zum Zollverein (1834) herbeigeführt. Hiermit verschwand vor allem auch jenes äußerst mannigfaltige und verwickelte Akzisesystem. Nur noch die Akzisegrundsteuern bestanden bis zur Einführung einer einheitlichen Grundsteuer im Jahre 1844 fort. Auf diese Neugestaltung der sächsischen Steuern im einzelnen soll erst später näher eingegangen werden.

Fassen wir nun zum Schlusse unserer Darstellung die charakteristischen und prinzipiell wichtigsten Punkte des alten sächsischen Steuerwesens, so wie es bis zum Erlaß der konstitutionellen Verfassung sich gestaltet hatte, mit wenigen Worten zusammen: Die sächsische Staatsbesteuerung, die namentlich seit dem 17. Jahrhundert sich entwickelt hatte und im 18. Jahrhundert weiter ausgebaut worden war, bestand vorzugsweise — wie im alten preußischen Staate — aus zwei Hauptgliedern und zwar: 1. aus einem Systeme direkter Objektsteuern. Diese waren überwiegend Grundsteuern, die unter verschiedenen Bezeichnungen in der Hauptsache vom platten Lande — entsprechend der alten preußischen Kontribution — zu entrichten waren. Das andere Hauptglied wurde gebildet: 2. aus einem überaus mannigfaltigen Systeme innerer, größtenteils indirekte Verbrauchssteuern umfassender Akzisen vorzugsweise in den Städten — ähnlich jener preußischen Akzise —, woran sich dann noch verschiedene kleinere indirekte Steuern, wie die Trank- und Fleischsteuer, der Stempel-Impost, dann Grenzzölle unter der Bezeichnung Grenzakzisen, auch in Regalform, wie namentlich die Salzsteuer, und endlich gebührenartige Abgaben wie das Gleite, die Chausseegelder u. a. m. anschlossen.

Finanzstatistik.

Um sich ein Bild von den gesamten Einnahmen des alten sächsischen Staates machen zu können, scheint es zweckmäßig, die Angaben nach dem noch auf Grund der alten Steuerverfassung aufgestellten Voranschlag für die Finanzperiode 1834

---

[1]) Das Nähere über das Gleite s. Denkschrift S. 13.

Übersicht

über die Steuern und sonstigen Staatseinnahmen im Königreich Sachsen im Durchschnitt von 1834—36.

In Tlr. Konv.-M. (Der Konv.-Tlr. = ca. 1,02783 Tlr. Kurant des 14 Talerfußes, d. h. zu 14 auf die Mark f. Silber.)

Tabelle I.

Einnahmeart	Rechtlicher Charakter	Roh-einnahme	Rein-einnahme
1. Schocksteuern	erbländische Steuer	591 932	463 824
2. Quatembersteuern	„ „	700 299	639 646
3. Kavallerie-Verpfleg.-Gelder	fiskalische Abgabe	346 467	337 000
4. Ritterschaftliche Beiträge .	erbländische Steuer	44 884	44 884
5. Schönburgsches Kontingent	„ „	4 236	4 100
6. Personensteuer	„ „	156 391	151 744
7. Straßenbau-Surrogat-Gelder	fiskalische Abgabe	26 168	25 383
8. Verschiedene Oberlausitzer Beiträge[1])	Oberlaus. Bewilligung	76 455	76 455
A. Direkte Steuern (1—8) . .		**1 856 832**	**1 743 036**
9. Generalakzise einschl. d. erbländ. Übertragungssteuern .	fiskalische Abgabe	698 083	246 958
10. Akzis-Übertragungssteuer[2])	erbländische Steuer	—	261 462
11. Tranksteuer	„ „	164 126	122 902
12. Fleischsteuer	fiskalische Abgabe	131 382	127 539
13. Mahlsteuer	erbländische Steuer	20 411	19 396
14. Oberlausitzer Biersteuer .	Oberlaus. Bewilligung	14 396	12 911
15. Grenzakzise mit Leipziger Handelsabgabe	fiskalische Abgabe	286 950	237 876
16. Salznutzungen	Regal	664 578	310 000
17. Elbzollgelder	„	69 291	60 000
18. Geleitsgelder	„	114 186	91 747
B. Indirekte Steuern (9—18) .		**2 163 403**	**1 490 791**
19. Stempel-Impost	erbländische Steuer	106 182	100 000
20. Stempelgelder	Oberlaus. Bewilligung	4 000	4 000
21. Stempelgelder v. Fabrikaten	fiskalische Abgabe	1 607	1 222
22. Justizamtssporteln[3]) . . .	Administrat.-Einkünfte	186 030	114 834
C. Verkehrssteuern (19—22) .		**297 819**	**220 056**
D. Gebühren[4])		**288 343**	**256 418**
E. Domänen, Forsten, Bergwerke usw.[5])		**4 796 940**	**1 496 199**
I. Steuern und Abgaben (A—D)		**4 606 397**	**3 710 301**
II. Nutzungen des Staatsvermögens u. der St.-Anstalten (E)		**4 796 940**	**1 496 199**
Summe der Staatseinkünfte (I und II)		**9 403 337**	**5 206 500**

[1]) Milizgelder, Beitrag zum Militär, Personalsteueräquivalent usw.

[2]) Gehört zu den indirekten Steuern und ist im Rohertrage des Postens No. 9 mit enthalten.

[3]) Teilweise Gebühren.

[4]) Chausseegelder, Brückengelder usw.

[5]) Fabriken, Apotheken, Zeitung, Münze, Floß- und Holzhofnutzung, Zinsen von Kapitalien, Post, Lotterie, verschiedene Einnahmen der Oberlausitz.

bis 1836[1]) zur Übersicht zu bringen, wobei die in Tabelle I Seite 17 eingestellten Daten der besseren Übersichtlichkeit halber durch Zusammenziehung der Etatsposten des amtlichen Budgets nach finanzwissenschaftlichen Prinzipien gebildet sind.

Nach vorstehender Tabelle basierte der sächsische Staatshaushalt in den 1830er Jahren auch schon vorzugsweise auf Steuern, ungefähr zu zwei Dritteln seiner Reineinnahme. Von den Steuern und sonstigen Abgaben waren nach dem Rohertrage ca. 40% direkte und 60% indirekte, wobei von letzteren etwa 11% auf Verkehrssteuern und 10% auf Gebühren entfallen. Nach dem Reinertrage waren ca. 47% direkte und 53% indirekte Abgaben (einschließlich etwa 11% Verkehrssteuern und 13% Gebühren). Jedoch ist die Einstellung einiger Posten in diese Steuergruppen wegen ihres zweifelhaften Charakters nicht ganz sicher. Dies gilt namentlich bezüglich der Generalakzise. Indessen dürften immerhin die direkten und indirekten Abgaben (einschließlich Verkehrssteuern und Gebühren) nach dem Reinertrage ungefähr sich die Wage halten. Von den direkten Steuern dürften nach dem Reinertrage etwa 85—88% auf Grundsteuern und 12—15% auf Gewerbs- und persönliche Abgaben (nämlich rund 152000 Taler Personensteuer + ca. 60000 Taler sogen. Nahrungsquatember in der Quatembersteuer[2]) u. dgl.) entfallen. Aber auch dies läßt sich nicht mit vollständiger Sicherheit feststellen.

---

[1]) Dieser Voranschlag für 1834—36 ist bei v. Reden, Bd. I S. 1209 ff. abgedruckt.

[2]) S. Erläuterungen zu dem Entwurf des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes von 1834 (Landt.-Akten 1833, 1. Abt. 2. Bd. S. 689).